

hieselben völlig aus (sächs. Ges. 23. Aug. 1876 § 7). — Die vom Tridentinum (Sess. IV, De ed. et usu s. libr.) erneuerte Verfügung der fünften Lateransynode Sess. X, wonach der Druck nicht censurirter Bücher mit 100 Ducaten bestraft wird, ist antiquirt. — Was Eingangs von der Geldstrafe bemerkt worden, gilt in erhöhtem Maße von der Confiscation. Sie konnte nur in einer Zeit verhängt werden, da Staat und Kirche nur zwei Seiten einer Gesellschaft waren. In Folge Affassinats (c. 1 in VI, 5, 4) und Duells (Trid. Sess. XXV, De ref. c. 19) sollte sie von selbst eintreten. Diese Strafe gehört der Geschichte an. (Vgl. Rober, Die Geldstrafen im Kirchenrecht, in der Lühinger Theol. Quartalschr. LXIII, 1881, 3—76.) [R. v. Scherer.]

Gelegenheit zur Sünde gehört als theologischer Begriff zu den äußeren Quellen der Sünde. Dem Wortlaute nach wäre darunter jeder äußere Umstand (Person oder Sache) zu verstehen, welcher die Sünde dem Menschen gleichsam in den Weg legt, ihm also Anlaß werden kann, zu sündigen. Für sein sittliches Verhalten kann sie nur dann in Betracht kommen, wenn sie eine wirkliche Gefahr zur Sünde mit sich führt. Deshalb wird sie gewöhnlich definiert als ein äußerer Umstand (oder Zusammenfluß von äußeren Umständen), welcher den Menschen in Gefahr bringt, zu sündigen. — Aus der Pflicht, die Sünde überhaupt zu meiden, entspringt die Pflicht, alle ernstlichen Sündengefahren zu meiden oder doch wirksam zu paralisiren. Die betreffenden Grundsätze lauten: 1. Einer großen Gefahr zu sündigen sich ohne genügenden Grund auszusetzen, ist unerlaubt; mit genügendem Grunde ist es unter der Bedingung erlaubt, daß und solange dabei wirksame Mittel zur Verhütung der Sünde angewendet werden. 2. Einer geringen, aber immerhin noch wirklichen Gefahr sich auszusetzen, ist erlaubt, wenn irgend ein Grund dazu vorliegt oder geeignete Mittel zur Verhütung der Sünde angewendet werden. 3. Ist die Gefahr so gering, daß sie der bloßen Möglichkeit zu sündigen gleichsteht, so bedarf es weder jenes Grundes, noch dieser Mittel. — Das sittliche Verhalten bezüglich der Gelegenheit zur Sünde muß nach diesen Grundsätzen bestimmt werden. Zur genauern Anwendung desselben theilt man die Gelegenheit ein 1. je nachdem die mit ihr verbundene Gefahr zu sündigen groß oder gering ist, mit anderen Worten, je nachdem die wirkliche Begehung der Sünde sehr wahrscheinlich (vielleicht gar moralisch gewiß) oder unwahrscheinlich ist, in die nächste und die entfernte Gelegenheit (*ocasio proxima* und *remota*). Die hohe Wahrscheinlichkeit (oder moralische Gewißheit) der Sünde kann in der Gelegenheit selbst ihren Grund haben, so daß diese ihrer Natur nach und darum durchweg alle Menschen in große Gefahr bringt (z. B. das Betrachten sehr schöner Bilder), oder in der persönlichen Schwäche einzelner Menschen, so daß die aus ihr entspringende Gefahr nur für

diese groß ist (z. B. für Trunksüchtige das lange Verweilen im Wirthshause); daher die Unterscheidung der nächsten Gelegenheit in natürliche und persönliche (*proxima per se, absolute, und per accidens, relative*). Es ist einleuchtend, daß eine ihrer Natur nach nächste Gelegenheit für einen sittlich starken und vorsichtigen Menschen nur eine entfernte, und umgekehrt eine an sich ferne Gelegenheit für einen schwachen und leichtsinnigen Menschen eine nächste sein kann. Das Urtheil, ob eine bestimmte Gelegenheit für einen bestimmten Menschen als nächste Gelegenheit anzusehen sei, gewinnt man a. am sichersten a posteriori aus dem Vorleben dieser Person; es ist affirmativ zu fällen, wenn dieselbe früher in der gleichen Gelegenheit meistens (so die eine Ansicht) oder doch häufig (so die andere Ansicht) zum Falle kam; oder b. a priori aus der Stärke des im Gegenstande selbst liegenden Reizes einer- und der Reizbarkeit, Schwäche u. d. d. betreffenden Person andererseits. Weiter unterscheidet man 2. die gegenwärtige und die abwesende Gelegenheit (*praesens, in esse und absens, non in esse*), je nachdem der Mensch sich actuell in derselben befindet oder nicht; endlich 3. die freiwillige und die unfreiwillige Gelegenheit (*libera, voluntaria und necessaria, involuntaria*), je nachdem es dem Betreffenden freisteht, die Gelegenheit aufzugeben, bezw. zu meiden oder nicht. Unfreiwillig nennt man die Gelegenheit nicht bloß dann, wenn das Aufgeben bezw. Meiden derselben absolut unmöglich ist (*physico necessaria*), sondern auch dann, wenn es nicht ohne Pflichtverletzung (Sünde) oder bedeutende Schädigung (der Ehre, der Gesundheit, des Vermögens) zu ermöglichen wäre (*moraliter necessaria*). — Die Anwendung der angeführten Grundsätze auf die verschiedenen Arten der Gelegenheit ist folgende. 1. Das freiwillige Aufsuchen oder Festhalten einer (natürlich oder persönlich) nächsten Gelegenheit ist unerlaubt, denn es bekundet, wenn nicht den Willen zu sündigen, so doch ein vermessenes Vertrauen auf die Gnade Gottes und die eigene Kraft. 2. Das unfreiwillige Aufsuchen oder Festhalten einer nächsten Gelegenheit ist erlaubt, auch wenn es absolut nicht unmöglich wäre, dieß zu unterlassen, verpflichtet dann aber, die zur Verhütung der Sünde geeigneten Mittel in wirksame Anwendung zu bringen (die nächste Gelegenheit in die entfernte umzuwandeln, wie die Schule sich ausdrückt). Denn wer einen positiven, der Größe der Gefahr entsprechenden Grund hat, die Gelegenheit nicht zu fliehen, der darf mit ganzer Zuversicht vertrauen, daß Gott ihn vor der Sünde bewahren werde, wenn er die Mittel mit Ernst und Ausdauer gebraucht. Dieß ist nach 1 Cor. 10, 13 gewiß; wenn daher jemand ungeachtet dieser Mittel es nicht dahin bringt, die Gelegenheitsünde zu meiden, so wird man urtheilen müssen, daß entweder diese Gelegenheit für ihn in Wirklichkeit nicht moralisch nothwendig, also nicht